OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500389/2/KLe

Datum:
Linz, 26. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde der E S, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28. Februar 2018, GZ: BHBRForst-2018-9171/8-EW, wegen Übertretung des Forstgesetzes 1975

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 26 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 28. Februar 2018, GZ: BHBRForst-2018-9171/8-EW, wurde über die Beschwerdeführerin wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 Forstgesetz 1975 idgF in Verbindung mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. Dezember 2016, GZ: BHBRForst-2015-270871/3-EW, eine Geldstrafe in der Höhe von 130 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 13 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 06.12.2016, BHBRForst-2015-270871/3-EW, wurde Ihnen aufgetragen, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die auf den Waldgrundstücken X und X, je KG und Gemeinde X, befindliche Kahlfläche im Ausmaß von ca. 0,40 ha ist gemäß Lageplan bis längstens 30.04.2017 mit mindestens 2.500 Forstpflanzen pro Hektar wieder zu bewalden.
2. Die Aufforstung ist mit mindestens 30 % Stieleichen, Bergahorn und/oder Rotbuchen mit mindestens 20 % Weißtanne, Lärche und/oder Douglasie sowie mit maximal 50 % Fichte durchzuführen.
3. Die Aufforstung ist mittels rehwildsicherer Flächenzäunung gegen Schalenwildeinfluss zu schützen.

Mit Schreiben vom 16.12.2016 und 07.01.2017 haben Sie um Verlängerung der Frist zur Wiederbewaldung gebeten und wurde dieser Bitte mit Schreiben vom 25.01.2017, Zl. BHBRForst-2015-270871/7-EW, stattgegeben. Es wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Wiederbewaldung bis längstens 31.12.2017 gemäß den Vorschreibungen im o.a. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn durchzuführen ist.
Nunmehr wurde im Zuge eines Ortsaugenscheines am 04.01.2018 vom zuständigen Forstaufsichtsorgan festgestellt, dass keine Maßnahmen zur Wiederbewaldung der Waldgrundstücke X und X, je KG und Gemeinde X, gesetzt wurden.
Somit sind Sie zumindest vom 01.01.2018 bis 04.01.2018 den gemäß § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachgekommen, indem Sie entgegen dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 06.12.2016, BHBRForst-2015-270871/3-EW, keine bescheidgemäße Wiederbewaldung durchgeführt haben.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 9. März 2018. Darin wird ausgeführt:
„Hiermit beantrage ich die Rücknahme der Straferkenntnis.
Zum Verschulden: Den Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr für Andere gibt es nicht, wenn diese Flächen nicht bewaldet werden. Bitte glauben Sie mir das! Ich ersuche Sie nochmal, dass Sie sich an Ort und Stelle davon überzeugen. Die Aufträge zur fleckerlweisen Wiederbewaldung stammen von Frau Hofrat Mag. A S welche offenbar ausgegangen ist, daß es sich um einen Schutzwald handelt. Die ehemalige und teilweise noch bestehende

Fichtenreinkultur ist kein natürliches Waldgebiet und schon gar kein Schutzwald. Damit entfällt die Ausgangslage für die Aufträge zur Wiederbewaldung. Ich bitte höflichst um die Kenntnisnahme dieser Tatsache. Vielen Dank im voraus an Sie!“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 13. März 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

Folgender wesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 6. Dezember 2016, GZ: BHBRForst-2015-270871/3-EW, wurde der Beschwerdeführerin aufgetragen, zur Herstellung des den forstrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Zustandes folgende Maßnahmen zu treffen:

„1. Die auf den Waldgrundstücken X und X, je KG und Gemeinde X, befindliche Kahlfläche im Ausmaß von ca. 0,40 ha ist gemäß Lageplan bis längstens 30.04.2017 mit mindestens 2.500 Forstpflanzen pro Hektar wieder zu bewalden.
2. Die Aufforstung ist mit mindestens 30 % Stieleichen, Bergahorn und/oder Rotbuchen mit mindestens 20 % Weißtanne, Lärche und/oder Douglasie sowie mit maximal 50 % Fichte durchzuführen.
3. Die Aufforstung ist mittels rehwildsicherer Flächenzäunung gegen Schalenwildeinfluss zu schützen.“

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2016 und 7. Jänner 2017 hat die Beschwerdeführerin um Verlängerung der Frist zur Wiederbewaldung ersucht und wurde diesem Ersuchen mit Schreiben vom 25. Jänner 2017, GZ: BHBRForst-2015-270871/7-EW, stattgegeben. Es wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass die Wiederbewaldung bis längstens 31. Dezember 2017 gemäß den Vorschreibungen im o.a. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn durchzuführen ist.

Gegen den Auftrag zur Wiederbewaldung wurde kein Rechtsmittel eingebracht, dieser ist somit rechtskräftig.

Am 4. Jänner 2018 wurde vom zuständigen Forstaufsichtsorgan festgestellt, dass keine Maßnahmen zur Wiederbewaldung auf den Waldgrundstücken Nr. X und X, je KG und Gemeinde X, gesetzt wurden.

Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 172 Abs. 6 lit. a Forstgesetz 1975 hat die Behörde, wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in einem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.

Gemäß § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 Forstgesetz 1975 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt.

Da die Beschwerdeführerin dem Auftrag zur Wiederbewaldung (rechtskräftiger Bescheid vom 6. Dezember 2016, GZ: BHBRForst-2015-270871/3-EW, samt Fristverlängerung) nicht fristgerecht entsprochen hat, da am 4. Jänner 2018 die Wiederbewaldung nicht durchgeführt war, steht der objektive Tatbestand des § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 Forstgesetz 1975 unbestritten fest.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche die Beschwerdeführerin entlasten und somit ihr Verschulden ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-

und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der anzuwendenden Verwaltungsstrafbestimmung des § 174 Abs. 1 lit. b Z 33 Forstgesetz 1975 begeht, wer es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 172 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen oder den gemäß Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.630 Euro oder mit Freiheitsstrafe von zwei Wochen zu bestrafen.

Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse verwies die Beschwerdeführerin auf den Einkommenssteuerbescheid 2016: Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung in Höhe von rund 8.717,65 Euro, Haus- und Grundeigentum sowie Eigentum einer Wohnung. Es gibt keine Sorgepflichten. Es liegen keine Verwaltungsvorstrafen vor.

Es bedarf sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um die Beschwerdeführerin selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der forstrechtlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 130 Euro tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist, um die Beschwerdeführerin wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung, liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG 1991 liegen nicht vor, zumal das Verschulden als auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat nicht als gering anzusehen sind.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer